

Konditionenblatt

Erste Group Bank AG



26.02.2013

Daueremission Erste Group Öl Garant Anleihe 2013-2018 (II)

(Serie 330)

(die "Schuldverschreibungen")

unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 29.06.2012 ergänzt um den Nachtrag vom 9.10.2012 in der gebilligten Fassung vom 22.10.2012 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") und (falls nicht ident) dem zuletzt gebilligten und veröffentlichten Prospekt betreffend das Programm zu lesen

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" verfügbar.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | |
|---|--|
| 1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: | Erste Group Öl Garant Anleihe 2013-2018 (II) |
| 2. Seriennummer: | 330 |
| 3. Rang: | Nicht nachrangig |
| 4. Währung: | Euro ("EUR") |
| 5. Gesamtnennbetrag: | Daueremission bis zu EUR 150.000.000,- |
| 6. Ausgabekurs: | 100,00% des Nennbetrages |

- | | |
|--|-------------|
| 7. Ausgabeaufschlag: | 1,00% |
| 8. Festgelegte Stückelung(en)/
Nennbeträge: | EUR 1.000,- |
| 9. (i) Begebungstag: | 27.03.2013 |
| (ii) Daueremission: | Anwendbar |

VERZINSUNG

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| 10. Fixe Verzinsung: | Nicht anwendbar |
| 11. Variable Verzinsung: | Nicht anwendbar |
| 12. Zinstagequotient: | Nicht anwendbar |
| 13. Nullkupon-Schuldverschreibung: | Nicht anwendbar |

RÜCKZAHLUNG

- | | |
|-------------------------|--|
| 14. Fälligkeitstag: | 27.03.2018 |
| 15. Rückzahlungsbetrag: | Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis der Wertentwicklung des Basiswertes, wobei im Falle einer Wertentwicklung größer als 26 Prozent zum Bewertungstag (bezogen auf den Wert zum Kursfixierungstag) ein Maximalwert des Tilgungskurses von 126 Prozent, und bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswertes zum Bewertungstag (bezogen auf den Wert zum Kursfixierungstag) ein Minimalwert von 100 Prozent zur Anwendung kommt. |

Der Rückzahlungsbetrag (RB) berechnet sich nach folgender Formel:

$$RB = \text{Nennbetrag} \times (100\% + \text{Max}(0; R))$$

$$R = \text{Min} \left[\frac{\text{Basiswert}_{\text{Bewertungstag}}}{\text{Basiswert}_{\text{Kursfixierungstag}}} - 1; CAP \right]$$

$$CAP = 26\%$$

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

Min []: Der kleinere der beiden Klammerausdrücke kommt zur Anwendung.

Max []: Der größere der beiden Klammerausdrücke kommt zur Anwendung.

CAP: Obergrenze

Basiswert_{Bewertungstag}: Schlusskurs des Basiswertes zum Bewertungstag.

Basiswert_{Kursfixierungstag}: Schlusskurs des Basiswertes zum Kursfixierungstag.

Bewertungstag: 21.03.2018
(vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6 c (2))

Kursfixierungstag: 26.03.2013
(vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6 c (2))

Sollte, hinsichtlich des Index, der Bewertungstag, bzw. der Kursfixierungstag kein Börseschäftstag sein, so verschiebt sich der Bewertungstag bzw. der Kursfixierungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börseschäftstag ist.

16. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)): Nicht anwendbar
- 16.a. Rückzahlung aus regulatorischen Gründen: Nicht anwendbar
17. Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a): Die ergänzenden Emissionsbedingungen für Index-, Aktien-, Fonds-, Waren-, Währungs- und Zinssatzbezogene Schuldverschreibungen finden Anwendung
- (i) Basiswert(e): Brent Crude, Bloomberg CO1 Comdty
- (ii) Rückzahlung durch physische Lieferung: Nicht anwendbar
- (iii) Bewertungstag, Bewertungszeit: 26.03.2013 und 21.03.2018, jeweils der Zeitpunkt, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht.
- (iv) Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung, insbesondere Maßgebliche Börse, andere außerordentliche Ereignisse, Anzeigefrist, Zahlungsfrist, vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Nicht anwendbar
- (v) Bestimmungen zu Anpassungsereignissen einfügen, insbesondere ursprüngliche Indexberechnungsstelle, Maßgeblichen Optionenbörse, weitere Anpassungsereignisse, Risikohinweise, Berechnungsstelle und -methode des Ersatzkurses: Nicht anwendbar

(vi) Bestimmungen zu **Marktstörungen**
Marktstörungen einfügen, Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs des
insbesondere maßgebliche Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird
Börse, Maßgebliche oder eine Marktstörung (wie nachstehend definiert)
Optionenbörse, weitere vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf
Marktstörungseignisse, den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie
Berechnungsstelle und - nachstehend definiert), an dem der Kurs des
methode des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird und
Ersatzkurses: keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt
dies bis zum fünften nachfolgenden
Börseschäftstag nicht, gilt dieser fünfte
Börseschäftstag als Laufzeitende und die
Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswerts
auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.
"Ersatzkurs" ist, soweit erhältlich, der von der
jeweiligen Börse, an der der Basiswert notiert,
bestimmte Kurs des betreffenden Basiswertes.
Falls ein solcher nicht feststellbar ist, hat die
Berechnungsstelle eine Berechnung des
Ersatzkurses des Basiswertes, wie dieser den an
diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten
entspricht, von einer unabhängigen
Investmentbank einzuholen.

"**Börseschäftstage**" sind Tage, an denen (i)
planmäßig am Bewertungszeitpunkt ein Kurs des
betreffenden Basiswertes berechnet und
veröffentlicht wird, und (ii) planmäßig ein Handel an
der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist.

Maßgebliche Optionenbörse ist jede Termin- und
Optionenbörse, an der entsprechende Kontrakte
auf den Basiswert gehandelt werden, welche einen
wesentlichen Einfluss auf den Wert des Basiswerts
haben.

Eine "**Marktstörung**" bedeutet (i) die Aussetzung
oder Einschränkung des Handels des Basiswerts
an der Maßgeblichen Börse, oder die Aussetzung
oder Einschränkung des Handels von auf den
betreffenden Basiswert bezogenen
Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der
Maßgeblichen Optionenbörse. Eine Beschränkung
der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein
Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung,
sofern die Einschränkung auf einer vorher
angekündigten Änderung der regulären
Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht.
Eine im Laufe eines Handelstages eintretende
Beschränkung im Handel aufgrund von
Preisbewegungen, die bestimmte, für die
Handelsaussetzung relevante, von der jeweiligen
Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur
dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung
bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden
Tag fort dauert oder (ii) dass kein Preis für die
Basiswerte veröffentlicht wird oder eine
Feststellung des Preises aus anderen Gründen
nicht möglich ist.

18. Geschäftstag (§ 7(3)) und Zinsfeststellungsgeschäftstag (§ 5(5)): TARGET
19. Weitere Regelungen und/oder Erläuterungen zur Rückzahlung, Höchst- und/oder Mindestrückzahlungsbetrag etc: Mindestrückzahlung: 100,00%
Höchstrückzahlung: 126,00%

SONSTIGE ANGABEN

20. Börsenotierung Stuttgartar Börse (Baden-Württembergische Wertpapierbörse) und Frankfurter Börse
21. Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem unregulierten Markt der Frankfurter Börse (www.boerse-frankfurt.de) sowie der Stuttgarter Börse (Baden-Württembergische Wertpapierbörse) (www.boerse-stuttgart.de) soll gestellt werden.
22. Geschätzte Gesamtkosten: ca. EUR 1.300,-
23. (i) Emissionsrendite: Nicht anwendbar
- (ii) Berechnungsmethode der Emissionsrendite: Nicht anwendbar
24. Clearingsystem: OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V./ Clearstream Banking, Societe Anonyme durch ein Konto bei OeKB
25. (i) ISIN: AT0000A0ZF74
- (ii) Common Code: Nicht anwendbar
26. Deutsche Wertpapierkennnummer: EBOAXB
27. Website für Veröffentlichungen: www.erstegroup.com

ANGABEN ZUM ANGEBOT

28. Zeitraum bzw Beginn der Zeichnung: Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf gemacht werden ab dem 28.02.2013.
29. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Nicht anwendbar
30. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: Nicht anwendbar
31. Koordinatoren und/oder Platziierer: Diverse deutsche Finanzdienstleister
32. Übernahme der Schuldverschreibungen: Nicht anwendbar

33. Intermediäre im Sekundärhandel: Nicht anwendbar
34. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: Nicht anwendbar

WEITERE ANGABEN

35. Ergänzungen und/oder Nicht anwendbar
 Erläuterungen zu
 Preisgestaltungen, Berechnung von
 Rückkaufs- und/oder
 Tilgungspreisen, etc

Beschreibung des Basiswerts:

Brent Crude Oil Future, Bloomberg: CO1<CMDTY>

Brent Crude Oil Future (der „Basiswert“) wie er berechnet und veröffentlicht und auf der Bloomberg Seite „CO1<CMDTY>“ quotiert wird.

Entspricht: erster gehandelter „ICE Brent Crude Oil“ Futures Kontrakt berechnet in US Dollars (InterContinental Exchange = „ICE“) an jedem Rohstoffhandelstag während der Bewertungsperiode. Am Verfalltag eines Futurekontraktes wird der darauf folgende Futureskontrakt herangezogen.

„Brent Crude Oil“ wird an der Londoner Warenterminbörse International Petroleum Exchange gehandelt.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in Bezug auf den Brent Crude Oil Future auf die sich die Schuldverschreibungen beziehen (die "Basiswerte"), bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung, dass die Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst wurden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für die Informationen von der Emittentin übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über die Basiswerte zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Notifizierung

Die Emittentin hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich ersucht, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Deutschland öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Stuttgarter Börse (Baden-Württembergische Wertpapierbörse) zu erlangen.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

Allgemeine Emissionsbedingungen

Daueremission Erste Group Öl Garant Anleihe 2013-2018 (II)

Serie 330

AT0000A0ZF74

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Euro ("EUR", die "**Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000 EUR in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am **27.03.2013** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **EUR 1.000,-** (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2

Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

Ausgabekurs

Der Ausgabekurs beträgt **100,00%** des Nennbetrages, plus einem Ausgabeaufschlag in Höhe von **1,00%**, welcher den Koordinatoren und / oder Platzierern zufließt.

§ 4

Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Begebungstag und endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag gemäß § 6 (1) vorangehenden Tages.

§ 5

Verzinsung

Regelmäßige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nicht.

**§ 6
Rückzahlung**

- (1) Die Schuldverschreibungen werden gemäß § 6a am **Fälligkeitstag** zurückgezahlt.

**§ 6a
Rückzahlung. Außerordentliche Ereignisse**

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert), am **27.03.2018** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis der Wertentwicklung des Basiswertes, wobei im Falle einer Wertentwicklung größer als 26 Prozent zum Bewertungstag (bezogen auf den Wert zum Kursfixierungstag) ein Maximalwert des Tilgungskurses von 126 Prozent, und bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswertes zum Bewertungstag (bezogen auf den Wert zum Kursfixierungstag) ein Minimalwert von 100 Prozent zur Anwendung kommt.

Der Rückzahlungsbetrag (RB) berechnet sich nach folgender Formel:

$$RB = \text{Nennbetrag} \times (100\% + \text{Max}(0; R))$$
$$R = \text{Min} \left[\frac{\text{Basiswert}_{\text{Bewertungstag}}}{\text{Basiswert}_{\text{Kursfixierungstag}}} - 1; CAP \right]$$
$$CAP = 26\%$$

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

Min []	Bedeutet, dass der kleinere der beiden Klammerausdrücke zur Anwendung kommt.
Max []	Bedeutet, dass der größere der beiden Klammerausdrücke zur Anwendung kommt.
CAP	Obergrenze
Basiswert _{Bewertungstag}	Schlusskurs des Basiswertes zum Bewertungstag
Basiswert _{Kursfixierungstag}	Schlusskurs des Basiswertes zum Kursfixierungstag
Bewertungstag	21.03.2018 (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß §6c (2))
Kursfixierungstag	26.03.2013 (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß §6c (2))
	Sollte der Kursfixierungstag oder ein Bewertungstag kein Börseschäftstag sein, so verschiebt sich der Kursfixierungstag bzw. der Bewertungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börseschäftstag ist.
Basiswert:	Brent Crude, Bloomberg CO1 Comdty

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet und den Gläubigern von der Berechnungsstelle gemäß § 12 unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt.

§ 6b Lieferung von Basiswerten

Nicht anwendbar

§ 6c Anpassungsereignisse

(1) Nicht anwendbar

Marktstörungen

(2) Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend in Absatz (2) definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Geschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Geschäftstag als Beobachtungstag und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen. "**Ersatzkurs**" ist, soweit erhältlich, der von der jeweiligen Börse, an der der Basiswert notiert, bestimmte Kurs des betreffenden Basiswertes. Falls ein solcher nicht feststellbar ist, hat die Berechnungsstelle eine Berechnung des Ersatzkurses des Basiswertes, wie dieser den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht, von einer unabhängigen Investmentbank einzuholen.

Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels einer oder mehrerer im Basiswert enthaltenen Komponenten an der Maßgeblichen Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf einen oder mehrere der im Basiswert enthaltenen Komponenten bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert oder (ii) dass kein Preis für die Basiswerte veröffentlicht wird oder eine Feststellung des Preises aus anderen Gründen nicht möglich ist.

§ 7 Zahlungen

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System (wie nachstehend definiert) zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht. "**TARGET System**" bezeichnet das "Trans-European Automated Real-

time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)" Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2) oder dessen Nachfolger.

§ 8

Zahlstelle. Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9

Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10

Verjährung

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12

Mitteilungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.erstegroup.com> zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen,

vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13

Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.